



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. August 2006

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
581 Ungültigkeitserklärung für drei in Verlust geratene Dienstaussweise	329	587 Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 vom 07.07.2006 lfd. Nr. 486 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)	331
582 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	329	588 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	331
583 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eduard Beckermann	330	589 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	332
584 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck	330	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
585 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	330	590 Regionalverband Ruhr	332
586 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	330	591 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 596 Sparkassenbüchern	333

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

581 Ungültigkeitserklärung für drei in Verlust geratene Dienstaussweise

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 27.07.2006

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0315379 des Polizeihauptkommissars Udo Kleindiek, ausgestellt im März 2003 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0331390 der Polizeikommissarin Nadine Hüing, ausgestellt am 08.12.2003 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0551681 der Kommissaranwärterin Kathrin Lange, ausgestellt am 22.12.2005 von den

ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Gelsenkirchen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 329

582 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1. – 1504 –

Münster, 24.07.2006

Der Polizeidienstaussweis Nr. 0202580 des Kriminaloberkommissars Klaus Leising, ausgestellt am 05.07.2002 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Kreispolizeibehörde Steinfurt gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 329

583 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eduard Beckermann

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 26.07.2006

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eduard Beckermann, Blumenweg 14 in 49525 Lengerich, mit Wirkung vom 26.07.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermTechn. Michael Wickenburg zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag

gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 330

584 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 26.07.2006

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck, Wolbecker Straße 34 a in 48291 Telgte, mit Wirkung vom 15.08.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Stefan Potthoff zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag

gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 330

585 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.039.00/06/0404.1

48143 Münster, den 25.07.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer neuen Gasverarbeitung zur Entschwefelung von Raffineriegas durch eine regenerative Wäsche sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage. Die beantragte Gasverarbeitung soll als Ersatz für die vorhandene Einrichtung – als Gasverarbeitung Nord (GVN) bezeichnet – dienen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 330

586 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.052.00/06/0404.1

48143 Münster, den 25.07.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 – 8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines neuen gasbefeierten Prozessofens BA-6430 im HD-Unifiner Bau 311 als Ersatz für die bestehende Feuerung BA-6401 sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 330

587 Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 vom 07.07.2006 lfd. Nr. 486 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.059.00/06/0702.1

48143 Münster, den 29.06.2006

Die Grundkötter Fleisch GmbH & Co. KG, 59269 Beckum, hat die wesentliche Änderung und den Betrieb ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Holtmarweg 16, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 43, Flurstücke 395 – 397, 482 – 485, 284 – 286, 162 – 165) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Schlachtleistung des Schlachtbetriebes von derzeit 660 t pro Woche (dies entspricht 6.000 Schweineschlachtungen pro Woche) auf 1.320 t pro Woche (dies entspricht 12.000 Schweineschlachtungen pro Woche oder 9.500 Schweineschlachtungen und 500 Rinderschlachtungen pro Woche) sowie einer Schlachtleistung als Tagesspitzenwert von 286 t (dies entspricht 2.000 Schweineschlachtungen und 120 Rinderschlachtungen pro Tag).

Die Leistungssteigerung soll ausschließlich durch eine Verlängerung der werktäglichen Schlachtzeit von derzeit 6 auf 9 Stunden realisiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich geändert und in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 31.07.2006 bis 30.08.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Beckum, Bauamt, Zimmer 65, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 31.07.2006 bis einschließlich 13.09.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 19. September 2006, ab 10:00 Uhr im Versammlungsraum der Feuerwache Beckum, Münsterweg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 31.07.2006 bis 13.09.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 331

588 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.045.00/06/0701.1

Münster, 27.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster, hat dem Landwirt Bernd Stattmann mit Datum vom 25.07.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Stattmanns Kamp 1, 59394 Nordkirchen, Gemarkung Nordkirchen, Flur 034, Flurstück 35, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 25.07.2006 in der Zeit

vom 07.08.2006 bis einschließlich 21.08.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen, Rathaus, Bauamt, 1. OG, Zimmer 49, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 331 – 332

589 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0343/06/0104 A2

48143 Münster, den 21. Juli 2006

Die Firma Minegas GmbH, Rellinghauser Strasse 1 – 11, 45128 Essen hat am 20.02.2006 einen Antrag auf Änderung einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in Gelsenkirchen, Ressestrasse, Ehem. Bergwerksgelände Schacht Hugo Ost (6), Gemarkung Buer, Flur 43, Flurstück 30, 35 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung eines Blockheizkraftwerkes um 2 Motoren auf eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 27,144 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 332

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

590 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 10. Sitzung am
Montag, 14. August 2006 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Regionalisierungsmittel
 - Vortrag von Herrn Dr. Klaus Vorgang
Geschäftsführer VRR GmbH –
 - Entschließung der Verbandsversammlung –
2. Entdeckungsreise durch die Wissenschaftsmetropole Ruhr
3. Essen für das Ruhrgebiet: Kulturhauptstadt Europas 2010
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2006 –
4. Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses 2004 der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Essen – Prüfer: PwC PricewaterhouseCoopers AG
5. Sachstand Konzept über die Fortführung der Freizeitgesellschaften – Sozialpolitische Untersuchung
6. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2005 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün – Entlastung des Betriebsausschusses gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung

7. Reform des RVR-Gesetzes
 - Berichtsvorlage –
8. Regionale Wirtschaftsförderung/Finanzierung
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.07.2006 –
9. Route der Industriekultur
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2006 –
10. Europavertrag des RVR
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2006 –
11. Höhe der Verbandsumlage
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.07.2006 –
12. Volksinitiative gegen den Verkauf der LEG
 - Antrag Die Linke.PDS-Fraktion vom 24.07.2006 –
13. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Angelegenheiten der AGR
 - Verpartnerungsprozess/Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2006
2. Finanzierung RZR II – Erweitertes Finanzierungsangebot der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
3. Mitteilungen und Anfragen
Essen, 27.07.2006

Wolfgang Kerak
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 332

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

591 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300794205 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 25. Juli 2006 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 25. Juli 2006

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

592 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 347 018 608 (Neu: 3 747 018 608), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

593 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 020 252 (Neu: 3 775 020 252), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 18. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

594 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 434 312 (Neu: 4 600 434 312), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

595 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 434 320 (Neu: 4 600 434 320), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

596 Das am 20. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 624 904 (Neu: 3 750 624 904), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 333

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53